



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 19-0257 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 45 43, www.wasserbau.zh.ch

- 2. Juli 2020

Hochwasserschutz Lättenbach (oberer Teil) – Hochwasserschutz, Sanierung Schwemmschäden, Gewässerraumfestsetzung

Gemeinde Bärenswil

Gesuchstellende Gemeinde Bärenswil, Bauamt, Bärenswil

Projektverfasser Grob Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 267, 8623 Wetzikon

Gewässer Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1

Lage Engelsteinstrasse, oberhalb Schulhaus Letten, Freihaltezone, Wohnzone

Koordinaten 2706825/1244151

Massgebende Unterlagen
Gesuch um Genehmigung und Zusicherung Beiträge der Gemeinde Bärenswil vom 26.07.2019
Protokoll Begehung diverse Gewässer mit Gemeinde und Kanton am 9. November 2018 vom 14.11.2018
Protokoll des Gemeinderats Bärenswil 2019-737 / 7.0.1.36 vom 10.07.2019
Protokoll des Gemeinderats Bärenswil 7.0.1.36 – Gewässerraum vom 06.01.2020
Protokoll des Gemeinderats Bärenswil 2020-78 / 7.0.1.36 – Gewässerraum vom 08.04.2020
Situation, Längenprofil und Ansicht Schwelle 1:1000, 1:1000/100, 1:100 vom 01.02.2019
Kurzbericht Gewässerraum vom 18.12.2019
Gewässerraum Situation 1:500 vom 18.12.2019
Offerte Bauunternehmer vom 13.12.2017
E-Mail Abteilungsleiter Wasserbau betr. Aufteilung GS Stöckweiher & Lättenbach vom 12.06.2020

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Gewässerraumfestlegung
C. Denkmalpflege
D. Staatsbeitrag
E. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 26. Juli 2019 ersucht die Gemeinde Bärenswil um die notwendigen Bewilligungen und die Zusicherung von Staats- und Bundesbeiträgen bei folgendem Projekt:



Die Starkregenereignisse der vergangenen Sommer (2015 bis 2018) haben an diversen Gewässern massive Schäden angerichtet. Daher müssen Massnahmen umgesetzt werden, um den Hochwasserschutz an diesen Gewässern weiterhin gewährleisten zu können. Mit der Verfügung AWEL 18-0132 wurden bereits erste Sofortmassnahmen auch am Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, festgesetzt und zwischenzeitlich ausgeführt (Objektschutz im Bereich Schulhaus Lätten).

Aufteilung Projektpaket Lättenbach und Aabach

Ursprünglich wurden die Projekte Ufersanierung Lättenbach (AWEL 19-0257) und Geschiebeablagerungsplatz Aabach (AWEL 19-0253) von der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kanton als ein einziges Projektpaket ausgearbeitet (siehe auch Protokoll der Begehung vom 9. November 2018). Erst kurz vor der Projektfestsetzung des Projektpakets Lättenbach / Aabach hat sich gezeigt, dass der Projektteil Geschiebeablagerungsplatz Aabach in Bezug auf die Vorgaben zur Sanierung des Geschiebehaushaltes vertiefter geprüft werden muss. Zudem zeigt eine entsprechende Sanierungsverfügung (Nr. 0163) zum Stöckweiher vom 6. Mai 2020 auf, dass der Anlageneigentümer (Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz) und nicht die Gemeinde sanierungspflichtig ist. Um den sicherheitsrelevanten Projektteil der Ufersanierung am Lättenbach nicht zu verzögern, wird dieser mit der vorliegenden Verfügung festgesetzt und ausnahmsweise der Gemeinde auch unter dem vorgegebenen Minimum ein Staatsbeitrag gewährt.

Lättenbach

Der Hochwasserschutz soll am Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, mit 14 geplanten Holzpalisaden, zwei Holzschwellen und der Bepflanzung mit Schwarzerlen im Siedlungsgebiet oberhalb des Schulhaus Lätten umgesetzt werden. Die stark erodierte Sohle wird damit stabilisiert. Eine Verbreiterung des Gerinnes auf der rechten Uferseite sowie das Einbringen von Bühnenpalisaden am Prallufer werden zusätzlich umgesetzt.

Der Gewässerraum wird über die beiden Abschnitte zwischen Promenadenweg und Adetswilerstrasse festgelegt.

Das Wasserbauprojekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 10. Januar bis 10. März 2020 bei der Gemeinde Bäretswil öffentlich auf. Während der 60-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Bäretswil hat mit Beschluss vom 10. Juli 2019 das Projekt «Lättenbach (Hochwasserschutz / Sanierung Schwemmschäden)» sowie am 8. April 2020 das Projekt «Gewässerraum Lättenbach» genehmigt und die erforderlichen Kredite bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Lättenbach, 4.1

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen bauliche



Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fließgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Die geplanten Massnahmen am Lättenbach sind mit der Gebietsingenieurin Wasserbau, dem zuständigen Fischereiaufseher und dem Vertreter der Fachstelle Naturschutz am 9. November 2018 besichtigt und besprochen worden.

Die Massnahmen am Lättenbach können umgesetzt werden.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Lättenbach, 4.1

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen der GSchV zur Änderung vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt Promenadenweg bis Adetswilerstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 461-12 zur Gewässerraumfestlegung vom 18. Dezember 2019 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 11 vom 18. Dezember 2019 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen dem Promenadenweg und der Adetswilerstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.



C. Denkmalpflege

ARE-KDP Sachbearbeitung: Isabel Jüngling (+41 43 259 69 81)

Die Massnahmen für den Hochwasserschutz am Lättenbach (oberer Abschnitt) betreffen keine denkmalpflegerisch geschützten oder inventarisierten Objekte.

D. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)
Lättenbach, 4.1

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 26. Juli 2019	Fr. 63 000
./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	Fr. <u>0</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr. <u>63 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 63 000	Fr. <u>6 300</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr. <u>6 300</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 6 300 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht. Wie dem Sachverhalt entnommen werden kann, wird ausnahmsweise eine Subvention in dieser Höhe ausbezahlt, um den sicherheitsrelevanten Projektteil der Ufersanierung nicht zu verzögern.

E. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit ei-



nem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 35%, welcher der Gemeinde Bäretswil 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 63 000	<u>Fr. 22 050</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag)	<u>Fr. 22 050</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 22 050 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Lättenbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
- b) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- c) Bauarbeiten im Wasser sind zwischen Mai und September auszuführen.
- d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- e) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger, sandra.winiger@bd.zh.ch, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- f) Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (Tel. 043 257 97 72) ist spätestens zwei Wochen vor dem Baubeginn zu benachrichtigen.
- g) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
- h) Bei einer Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.



- i) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- j) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- k) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- l) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig abgebaut werden können.
- m) Diese Verfügung schliesst die fischereirechtliche Bewilligung ein.

II. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Lättenbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.1, im Abschnitt Promenadenweg bis Adetswilerstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:500, vom 18. Dezember 2019 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 461-12 vom 18. Dezember 2019 festgelegt.

III. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Bäretswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 6 300, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege,



das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.

- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IV. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Bäretswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 22 050, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv III.

V. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	192.00
Total	Fr.	192.00

VI. Rechtsmittelbelehrung

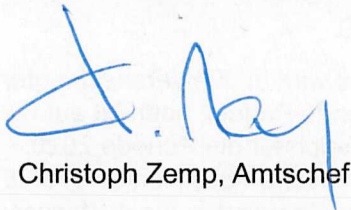
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



VII. Mitteilung

- Gemeinderat Bäretswil, Bauamt, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Bäretswil, Bauamt, Schulhausstrasse 2, Postfach 321, 8344 Bäretswil (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Grob Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 267, 8623 Wetzikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion BB, Martin Schmidt
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion GH, Ruedi Karrer (per Email)
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Abteilung Wasserbau, Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 2. Juli 2020